

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 12 (1939)

Heft: 4

Rubrik: Bildpostkarten der 9. Division

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie verhält sich die Sache, wenn sie auf fahrbarer Strasse passiert?

A n t w o r t: Wenn irgend möglich einen Wagen auftreiben, gut mit Stroh auspolstern, das Tier so darauf laden, dass es sich nicht bewegen kann, in den nächsten Stall führen, dort lassen und sofort melden.

Fourier H. S p i e s s, Geb. Mitr. Kp. IV/44, Luzern:

Pferde mit gebrochenen Beinen sind nicht mehr zu kurieren. Meines Erachtens kann das Tier ohne weiteres abgeschlachtet werden, auch wenn kein Veterinär oder Ziviltierarzt zu finden ist, der dies anordnen könnte.

Erschiessen dürfte in einer solchen Situation nur ausnahmsweise möglich sein, da gewöhnlich keine Munition vorhanden ist. Durch einen im Schlachten versierten Mann ist das Tier zu stechen und das Blut ablaufen zu lassen, wodurch das Fleisch auch nach längerer Zeit noch genussfähig bleibt. Drängt die Zeit, so kann der Kadaver mit einem Zelt zugedeckt, bis zum nächsten Tag liegen gelassen werden. Andernfalls dürfte es sich empfehlen, das Tier am Platze auszuweiden, abzuhäuten und aufzuteilen. Die Viertel etc. können wiederum in Zelte verpackt und eventuell sofort oder dann am andern Tage abtransportiert werden. — Die Eingeweide etc. werden durch die übrigen Leute an Ort und Stelle vergraben. Die Vorderhufe sind als Beweis mitzunehmen.

In einem ähnlichen Fall hat mein Küchenchef mit 2 Mann, mit dem Werkzeug aus dem Küchenkorb und dem Ordonnanzmesser, die Arbeit in ca. 2 Stunden vollbracht.

Fourier J. A c k e r m a n n, Füs. Kp. I/83, Genf:

Selbstverständlich muss das Tier abgetan werden, und zwar augenblicklich; auch ein Veterinär könnte in Anwesenheit nichts anderes tun. Das gebrochene Bein kann in der nachfolgenden Untersuchung immer noch festgestellt werden.

Wie aber soll der Fourier das Maultier erschiessen? Etwa mit seiner munitionslosen Pistole? Auch die Mannschaft wird bei Uebungen kaum scharfe Munition auf sich tragen. Ein Glück also, sofern einer der anwesenden Wehrmänner das Tier notfalls noch stechen kann. Ich verstehe mich nicht darauf.

Bildpostkarten der 9. Division.

Das Kommando der St. Gotthard-Division gibt eine Serie von Ansichtspostkarten heraus, die die Beachtung aller militärisch interessierten Kreise verdienen. Die sechs Bilder, nach Photographien von Karl Egli, sorgfältig und geschmackvoll lithographiert von Otto Baumberger, stellen die taktische Verwendung der neuen Waffen im Gebirgskrieg dar. Der Verkaufserlös fällt zur Hälfte der Hilfskasse, zur andern Hälfte der Skikasse der 9. Division zu.

Die Serie von sechs Karten, die wir jedermann empfehlen möchten, kann bis zum 30. April 1939 durch Einzahlung von Fr. 1.— plus Porto auf das Postcheck-Konto „Der Fourier“, Zürich VIII 18908, mit dem Vermerk „Bildpostkarten 9. Division“ bezogen werden.